

Geschäftsanweisung 05/2005 vom 10.10.2005	Geschäftszeichen 7GFB – II – 5004.1/5300 - gültig: bis auf weiteres
JobCenter Pankow	

Parkplatznutzung Storkower Str. 133

Der Vermieter hat nunmehr den Parkplatz auf dem Gelände der Storkower Str. 133 mit Schranken versehen. Damit ist die Voraussetzung geschaffen, dass künftig betriebsfremde Personen nicht mehr auffahren können. Die Zufahrt zum Parkplatz und die Ausfahrt erfolgt mittels Zugangskarte (Karte zum Zutritt ins Dienstgebäude).

Den Parkplatz dürfen nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nutzen, die eine schriftliche „Erklärung über den Verzicht auf Schadenersatzansprüche“ abgegeben haben. Der Vordruck ist in der JobCenter-Ablage unter Büro – Vordrucke – abgelegt und ist ausgefüllt und unterzeichnet im Büro des Geschäftsführers abzugeben.

Auf dem Parkplatzgelände sind die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung einzuhalten. Ein Parken auf den Fahrwegen, der Zone für die Feuerwehr, der Anlieferungszone und auf dem Bürgersteig ist verboten.

Das Parken auf den Behindertenparkplätzen und dem Parkplatz für Dienstwagen ist nur den entsprechenden Berechtigten gestattet. Die Berechtigungen, insbesondere für die Behindertenparkplätze, sind sichtbar im Fahrzeug auszulegen.

Fahrzeuge, die gegen diese Regelungen verstoßen, werden durch ein Abschleppunternehmen kostenpflichtig abgeschleppt.

Die Bundesagentur für Arbeit übernimmt keine Schadenersatzansprüche, die aus der Benutzung des Parkplatzes entstehen können. Dieser Verzicht erstreckt sich auf alle Ansprüche aus Beschädigung oder Entwendung des Kraftfahrzeuges.

Davon unberührt sind Schadenersatzansprüche, die gegen die Bundesagentur für Arbeit selbst aus einer nachweislich grob fahrlässigen schädigenden Handlung durch sie erfolgen.

Bei Funktionsstörungen der Schrankenanlage ist das Büro der Geschäftsführung zu unterrichten.

gez. Alms
stellv. Geschäftsführerin

